



Beiträge gemäss Art. 6 und Art. 7 HFSV

Die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV beschliesst:

1 maximale Anzahl anrechenbare Lektionen und minimale Referenzklassengrösse („Plafonierungsregeln“) für die Beitragsberechnung:

- 1.1 Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. a HFSV wird die minimale Referenzklassengrösse für alle Bildungsgänge auf 18 Studierende und die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen wie folgt festgelegt:
- Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen (3600 Lernstunden) 1800 Lektionen
 - Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen (5400 Lernstunden) 2700 Lektionen
- 1.2 Die minimale Referenzklassengrösse und die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen gemäss Ziffer 1.1 werden zueinander ins Verhältnis gesetzt und bilden die Plafonierungsregel.
- Für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen (3600 Lernstunden), werden 100 Lektionen (1800 Lektionen / 18 Studierende) je Studierende oder Studierenden gewährt.
 - Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen (5400 Lernstunden), werden 150 Lektionen (2700 Lektionen / 18 Studierende) je Studierende oder Studierenden gewährt.
 - Werden diese Lektionenzahlen überschritten, erfolgt eine anteilmässige Plafonierung der Kosten.

2 Antrag der Konferenz HF Technik

Dem Antrag der Konferenz HF Technik zur Festlegung der Mindestklassengrösse auf 12 Studierende wird nicht stattgegeben.

Begründung

- Die durchschnittliche Klassengrösse der Bildungsgänge der HF Technik wurde berechnet. Sie beträgt im Schnitt 14,2 Studierende und liegt damit zwar unter dem Plafonierungswert von 18, aber über den von der Konferenz HF Technik beantragten 12 Studierenden.
- Der Bereich Technik ist nicht der einzige Bereich, dessen durchschnittliche Klassengrösse tiefer als 18 Studierende ist. Deshalb sollte nicht ein einzelner Bereich bevorzugt behandelt werden.
- Die Tarife sollen aufgrund einer einfachen und für alle Bereiche geltenden Regel berechnet werden, damit sie als einheitliches Führungsinstrument eingesetzt werden können.
- Durch die Anwendung der Plafonierungsregeln gemäss Punkt 1 dieses Beschlusses haben sich die Beiträge für die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen Technik gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Plafonierungsregel bereits erhöht. Damit wurde dem Anliegen der Konferenz HF Technik bereits zum grossen Teil Rechnung getragen.

3 Bildungsgänge mit erhöhtem öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 7 HFSV, Anträge der vier Fachdirektorenkonferenzen

Gestützt auf Art. 7 HFSV können die zuständigen Fachdirektorenkonferenzen in den Fachbereichen Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung sowie Land- und Waldwirtschaft für einzelne Bildungsgänge einen Deckungsgrad von maximal 90 Prozent beantragen. Die vier Fachdirektorenkonferenzen haben folgende Deckungsgrade beantragt:

- 3.1 HF Gesundheit: 90% für alle Bildungsgänge des Studienbereichs Gesundheit.
- 3.2 HF Soziales und Erwachsenenbildung: 90% für alle Bildungsgänge des Studienbereichs Soziales und Erwachsenenbildung.
- 3.3 HF Land- und Waldwirtschaft: 80% für den Bildungsgang Agrotechnik.
- 3.4 HF Land- und Waldwirtschaft: 80% für den Bildungsgang Waldwirtschaft.

Aufgrund der geführten Diskussion entscheidet die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV wie folgt:

- **Bildungsgänge in den Bereichen Gesundheit und Soziales**

An der konstituierenden Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV wird noch nicht über den Deckungsgrad entschieden. Der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und –direktoren (GDK) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektoren (SODK) soll die kritische Haltung der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV zu einem Deckungsgrad der beantragten 90% mitgeteilt werden. Der beantragte Deckungsgrad wird als zu hoch beurteilt. Die beiden Fachdirektorenkonferenzen GDK und SODK sollen einen neuen Antrag mit einem tieferen Deckungsgrad als 90% stellen. Der Entscheid über die Höhe des Deckungsgrades für die Bildungsgänge in diesen Bereichen soll sodann von der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden. Idealerweise könnte die Konferenz der Vereinbarungskantone im Oktober 2014 über den neuen Deckungsgrad entscheiden. Der Termin für die Einführung der HFSV-Beiträge auf Beginn des Studienjahrs 2015/2016 soll beibehalten werden.

Für den Bildungsgang „Erwachsenenbildung“ des Bereichs „Soziales und Erwachsenenbildung“ sowie für die Bildungsgänge „Dentalhygiene“ und „Podologie“ des Bereichs „Gesundheit“ gilt der noch zu beschliessende erhöhte Deckungsgrad unter dem Vorbehalt, dass die beiden zuständigen Fachdirektorenkonferenzen (GDK und SODK) bis September 2014 zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV das erhöhte öffentliche Interesse gemäss Art. 7 HFSV nachweisen. Ohne Nachweis des erhöhten öffentlichen Interesses für diese drei Bildungsgänge wird ein Deckungsgrad von 50% angewendet.

- **Bildungsgänge in den Bereichen Land- und Waldwirtschaft**

Den Anträgen der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren sowie der Konferenz der Forstdirektorinnen und –direktoren auf eine Festsetzung des Deckungsgrades auf 80% wird stattgegeben.

**4 Höhe der Beiträge für die Studienjahre 2015/2016 und 2016/2017
im Sinne von Artikel 6 und 7 HFSV**

Die Beiträge werden gemäss Anhang 1 festgelegt, treten am 1. August 2015 in Kraft und gelten für die Studienjahre 2015/2016 und 2016/2017.

Bern, 27. März 2014

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV:

sig.

Beat Jörg
Tagespräsident

Beilage:

- Anhang 1, Beiträge HFSV pro Semester für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone
- Amtschefs der kantonalen Berufsbildungsämter

Zustellung zur Information an:

- Mitglieder der EDK ausserhalb der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV

671.2/1/2014 FK/mb

Anhang 1

Beiträge HFSV pro Semester für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017.

Berechnung nach Anzahl Normsemester und der Plafonierungsregel nach Variante 2, basierend auf der Kostenerhebung höhere Fachschulen für das Rechnungsjahr 2012.

Bereich 1: HF Technik		
Beitrag 50%	TZ	VZ
Bauführung	2'000	4'500
Bauplanung	2'500	6'500
Elektrotechnik	2'500	4'000
Gebäudetechnik	2'000	
Holztechnik	5'000	5'000
Informatik	3'000	4'000
Lebensmitteltechnologie		3'500
Maschinenbau	2'500	4'000
Medien	2'500	
Metallbau	1'500	4'500
Mikrotechnik	1'500	3'500
Systemtechnik	2'500	4'500
Telekommunikation	2'500	3'000
Textil	3'500	5'000
Unternehmensprozesse	2'500	

Bereich 4: HF Land- und Waldwirtschaft		
Beitrag 80%	TZ	VZ
Agrotechnik	4'500	9'000
Waldwirtschaft		12'000

Bereich 2: HF Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft		
Beitrag 50%	TZ	VZ
Hotellerie und Gastronomie		4'000
Tourismus	2'500	5'000
Betriebsleitung in Facility Management	1'500	3'500

Bereich 3: HF Wirtschaft		
Beitrag 50%	TZ	VZ
Agrowirtschaft	3'000	5'000
Bankwirtschaft	3'000	
Betriebswirtschaft	2'500	4'500
Drogerieführung		4'000
Marketingmanagement	2'500	
Rechtsassistent	3'000	
Textilwirtschaft	3'000	5'500
Versicherungswirtschaft	3'000	
Wirtschaftsinformatik	2'500	4'000
Zollverwaltung		

Bereich 7: HF Künste, Gestaltung und Design		
Beitrag 50%	TZ	VZ
bildende Kunst	3'500	4'500
Bühnentanz		
Kommunikationsdesign	3'000	5'000
Musik		
Produktdesign*		3'500
Schauspiel		

Bereich 8: HF Verkehr und Transport		
Beitrag 50%	TZ	VZ
Flugsicherung		
Flugverkehrsleitung		
Verkehrspilot/in		6'000

Legende

Variante 2 Pro Studierende/r werden maximal 100 Präsenzlektionen (für das Lernmodell 3'600) bzw 150 Präsenzlektionen (für das Lernmodell 5'400) angerechnet. Klassenteilungen werden berücksichtigt.

TZ Teilzeit

VZ Vollzeit

Leere Felder Für diese Bildungsgänge liegen keine Kostenerhebungen vor, folglich konnte keine Bestimmung der Beiträge vorgenommen werden. Entweder es existiert kein entsprechendes Angebot oder die existierenden Angebote werden von den Kantonen nicht unterstützt.

* Berichtigung: redaktionelle Änderung vom 7. Oktober 2014